

jahres ganz gleich behandelt; wogegen das römische Recht bis auf Justinian besondere Strafen nur für die Wiederverheirathung kannte, ein von der Wittve in dieser Zeit begangenes stuprum dagegen nur mit den überhaupt für dieses Vergehen festgesetzten Strafen bedrohte. Erst Justinian verfügte durch Nov. 39, c. 2, dass die Wittve im Falle des stuprum ausser den hierfür bestimmten Strafen auch noch die für die vorzeitige Wiederverheirathung angedrohten erleiden solle, beschränkte diese Strafhäufung aber auf den Fall, dass die Wittve in Folge ihres Vergehens innerhalb des Trauerjahres ein Kind gebar. Sowohl diese Beschränkung, als der Umstand, dass hier eine strafrechtlich gleiche Behandlung des stuprum mit der Wiederverheirathung, wie wir sie in der Antiqua fanden, auch durch die Novelle nicht herbeigeführt ist, lassen eine schon an sich unwahrscheinliche Benutzung der Novelle von Seiten des Gesetzgebers der Antiqua wohl ausgeschlossen erscheinen.

Rein aus westgothischen Zuständen und Anschauungen hervorgegangen ist ein Zusatz, den Ervig diesem Gesetze gegeben hat, wonach ausdrücklich diejenigen Wittwen von der Strafe ausgeschlossen werden, welche sich auf Befehl des Königs vorzeitig wieder verheirathen.

III, 2, 2. — Diese Antiqua zeigt starke wörtliche Uebereinstimmung mit einer römischen Quelle, der Interpretatio zu L. Rom. Vis. C. Th. IX, 6, 1, einem Gesetze Constantins.

Interpretatio.

Si qua ingenua mulier servo proprio se occulte miscuerit, capitaliter puniatur. Servus etiam, qui in adulterio dominae convictus fuerit, ignibus exuratur.

Antiqua.

Si ingenua mulier servo suo vel proprio liberto se in adulterio miscuerit aut forsitan eum maritum habere voluerit et ex hoc manifesta probatione convincitur, occidatur, ita ut adulter et adultera ante iudicem publice fustigentur et ignibus concrementur.

Dass die Redaktoren der Antiqua sich hier an eine römische Quelle, sei es diese Interpretatio selbst, sei es eine andere uns nicht bekannte ähnliche Stelle, angeschlossen haben, ist unzweifelhaft. Die Antiqua unterscheidet sich aber von der römischen Quelle einmal dadurch, dass sie nicht nur über den Knecht, sondern auch über die Frau die Strafe des Feuertodes verhängt, ferner dadurch, dass